Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 69. Samstag 3. Sept. 1853.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Aufruf

zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersazansprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesezes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesezes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849, S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lehens- und Grundherlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehenten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersazansprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sei es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersazansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des Königlichen Geheimenrathes die höchste Entschließung ertheilt haben, daß diese Gesezesbestimmung von der K. Ablösungs-Kommission zu vollziehen sei: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichtigen andurch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man dießfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehenten.

Unter „Grundherrlichkeit" ist hier nicht blos das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältniß sondern überhaupt das Verhältniß eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen sein.

Hieher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Geseze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1848, S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehenten (Reg.-Blatt von 1849, S. 181), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesezes vom 14. April 1848, (Reg.-Blatt von 1849, S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Bltatt von 1849, S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomainenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen angehören, mögen sie durch die Ablösungsgeseze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt sein, wenn in dem lezteren Falle dem Berechtigten nach den ebengenannten Gesezen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sei, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reichung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Meßner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Meßnerhäusern, deßgleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehenten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehenten und

auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf inkorporirten oder inkamerirten Gerechtsamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Geseze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent-, beziehungsweise Gefäll- oder Complerlast zu betrachten sei, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersazansprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind, ebenso Rückersazansprüche wegen gereichter Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehent- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungsverfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Kommissären, Oberämtern oder der K. Ablösungs-Kommission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Geseze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründenden Weise zur Kenntniß gekommen sein. Blos zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Partieen das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der K. Finanz-Verwaltung und der K. Hofdomainenkammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Betheiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungs-Verhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesez vom 23. Okt. 1848, §. 46, Zehentablösungsgesez Art. 44, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungs-Kommissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Desgleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44, Ziff 2 des Zehentablösungsgesezes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesezes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in blos persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung nothwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheil eingetreten ist.

Würden Rückersazansprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Betheiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersazansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4, Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten, die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen; 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesezliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersazansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- und Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8. Wiedereinsezung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist, findet nicht statt. (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesezes).

So beschlossen in der K. Ablösungs-Kommission.

Stuttgart, 14. Dez. 1853.

Zeyer.

Calw.

(An die Ortsvorsteher).

Sämmtliche Gemeindevorsteher werden hiemit zur rechtzeitigen Anlegung und Einsendung der mit dem Anfange dieses Monats verfallenden Verzeichnisse über die innerhalb ihrer Gemeinden wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen fähigen Personen unter Verweisung auf die Artikel 59 bis 67 des Schwurgerichtsgesezes vom 14. August 1849 aufgefordert.

Den 1. Sept. 1853.

K. Oberamtsgericht.

Ebensperger.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubiger Aufruf).

In nachgenannten Gantachen wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

† Georg Friedrich Kusterer, Taglöhner in Altbulach, am Montag den 3. Okt.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Vormittags 8 Uhr
zu Altbulach.
† Michael Mammel, Küfer in Simmozheim, am
Montag den 10. Okt.
Vormittags 8 Uhr
in Simmozheim.
Den 27. August 1853.
K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Aichhalden.
(LiegenschaftsVerkauf).
Am
Montag den 5. Sept.
Nachmittags 2 Uhr
wird dem Georg Großmann, Küfer in Oberweiler, einer Parzelle von hier, im Wege der Hilfsvollstreckung nachstehende Liegenschaft im öffentlichen Aufstreich auf dem Rathhaus dahier zum Verkauf gebracht:
1) eine einstockige Behausung u. Scheuer unter einem Dach,
2) ca. 5 M. Aker und Garten,
3) 6 1/8 M. Wald.
Liebhaber mit PrädikatsZeugnissen versehen, werden eingeladen.
Schuldheißenamt.
Keck.

Unterreichenbach.
(LiegenschaftsVerkauf).
Zu Folge oberamtsgerichtl. Auftrags kommt am
Mittwoch den 28. Sept.
die zur Gantmasse des Michael Bohnenberger gehörige Liegenschaft und Fahrniß unter den gesezlichen Bedingungen auf hiesigem Rathhaus zum öffentlichen Aufstreich. Die Liegenschaft besteht in
1) einem einstockigen Wohnhaus oben im Dorf, Anschlag 300 fl.
2) der Hälfte an einer Scheuer bei dem Haus 75 fl.
3) 1/2 V. 10 R. Baum- und Grasgarten beim Haus 60 fl.
4) 1/2 V. Baum- und Grasgarten in Pfaffengärten 40 fl.
5) 1/4 an 2 1/2 V. 9 R. Wiesen in Kinzinger 85 fl.
6) 1/4 an 2 V. an der Miß 40 fl.
7) 1/4 an 1 1/2 V. Bau- und Mähfeld im Gut 20 fl.
8) 1 V. 1 R. ebendaselbst 100 fl.
9) 1/4 an 3 V. in Furthäkern 80 fl.
10) 1/4 an 1 M. 13 R. in Höllenaker 200 fl.
11) 39,8 R. nun zu Baum- u. Grasgarten angelegt im Steinach 36 fl.
12) 3 1/2 V. 4 3/4 R. in Höllenäkern 250 fl.
Auf Neuhauser Markung:
13) ca. 14 7/8 R. Rothe oder Linkenwiesen 40 fl.
Auf Weißensteiner Markung:
14) ca. 3 V. Wiesen in der Truche 55 fl.
Zus. 1381 fl.
Morgens 8 Uhr wird in dem Gemeinschuldnerischen Wohnhause mit dem Verkaufe der vorhandenen — übrigens wenig und geringen Fahrniß begonnen und sofort bis 9 Uhr auf dem Rathhaus der Verkauf der Liegenschaft fortgesezt.
Den 27. August 1853.
Schuldheißenamt.
Rothfuß AV.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.
Eine ganz gute Mostpresse mit 2 eisernen Spindeln und rundem steinernen Mahltrog, Alles sehr praktisch eingerichtet, verkauft
Thudium.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei
Beck Hammer.

Wildberg.
(Mostpresse feil).
Eine ganz gute neue Mostpresse, mit Mahltrog und Stein, sammt sonstigem Zugehör ist billig zu verkaufen und steht im Forsthaus zur Einsicht.

Calw.
Unterzeichneter verkauft guten Dung.
Gärtner Bommer
im Gewächsgarten.

Calw.
Morgen nach dem Nachmittagsgottesdienst werden junge Enten herausgekegelt bei
Thudium.

Calw.
Jakob Essig hat auf Martini ein Logis zu vermiethen.

Calw.
Auf nächst Martini hat an eine kleine Familie ein Logis zu vermiethen
Schneider Walther.

Calw.
Liederkranz.
Heute Abend Gesang in der Schwane.

Ostelsheim.
Einen vollständigen Schmiedshandwerkszeug verkauft billigst
Jakob Stahl.

Calw.
Neue holländische
Vollhäringe
lauter Milchner verkauft billigst
W. Enslin.
in der Ledergasse.

Hirsau.
Englische Milchschweine so wie ein engl. Mutterschwein verkauft
C. Schnauffer
z. Hirsch.

Calw.
Ich bin Altershalber gesonnen meinen Aker bei der Schafscheuer zu verkaufen oder zu verpachten.
Küfer Holzäpfel.

Calw.
Unterzeichneter sucht einen mit guten Zeugnissen versehenen Knecht, der mit den Feldgeschäften und dem Rindvieh gut umzugehen weiß und sogleich eintreten könnte.
Kappler, Rothgerber.

Calw.
Wüßte etwa irgend ein Privatmann oder ein Arbeitsuchender oder eine Behörde in unserem Bezirke Vorschläge zu machen, oder Auskunft und Rath zu geben, ob und wie etwa ein bis-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

her in unserer Gegend nicht betriebener, aber bei uns anwendbarer Arbeitszweig (z. B. Strohflechterei, Weißstickerei, Fabrikation von Shirtinghemden, oder ähnliches — vergl. Blätter fürs Armenwesen, 1853, Nr. 34 vom 20. Aug.) zur Beschäftigung und Unterstüzung der Armen und Beschäftigungslosen könnte einzuführen versucht werden, so wird um gefällige Mittheilung gebeten.

Die Mitglieder des Bezirks-ArmenVereins: im Namen derselben,

Dek. Fischer. Sprenger.

Schuster Seppe's Erlebnisse.

(Aus Mörike's „Stuttgarter Hutzelmännlein.")

(Fortsezung).

Er hätte für sein Leben gern den Färber, welcher ihm den Possen spielte, da gehabt und ihm das Fell geruckt, wie ers verdiente, der aber blieb im Ort zurück, wo er in Arbeit stand. Sonst war der Wicht in Büßingen daheim, wie er dem Seppe sagte.

Derselbe ließ sich den erlittenen Schimpf nicht allzu lang anfechten, noch seinen Vorsaz dadurch beugen. Er machte seinen Trott so fort, und widerfuhr ihm diesen Tag nichts weiter von Bedeutung, als daß er etlichmal rechts gieng, wo er links gesollt hätte, und hinwiederum links, wo es rechts gemeint war; was allerdings nach dem Zeugniß aller Reisebeschreiber schon gar nicht die Art ist, um zeitig und mit wenig Kosten an einen Ort zu kommen.

Einstweilen langte es doch eben noch bis Urach, wo er zur Nachtherge blieb. Am Morgen giengs hinauf die hohe Steig auf das Gebirg, nicht ohne vieles Stöhnen, denn sein einer Schuh — er merkte es schon gestern — hatte ihm ein Hühneraug gedrückt, das machte ihm zu schaffen. Da wo der Steig am End ist, holte er zum Glück ein gutes Bäuerlein aus Suppingen auf einem Wagen mit etwas Schreinwerk ein, das hieß ihn ungebeten bei ihm aufsizen.

Als sie nun eine Weile so, die große Ebene dahinfahrend, bei einander saßen, fing der Bauer an: Mit Vergunst, i muaß jez doch fürwizig froga: gelt, Ihr sind gwiß a Dreher? — Warum — Ei, sprach das Bäuerlein und sah auf des Gesellen Fuß: do der Kamrad arbeit't allfort, ma moint, er müaß äll mei vier Reder treta.

Der Seppe schämte sich ein wenig, im Herzen war er aber selig froh und dachte: hat mir der Bauer da ein Licht aufstecken müssen! Auf einen Drehstuhl wills mit mir hinaus und anderst nirgends hin.

Von nun an war der Schuster wie ein umgewendter Handschuh, ganz ein anderer Mensch, gesprächig, lustig, langte den Schnizlaib heraus, gab ihn dem Bäuerlein bis auf den Anschnitt, sagend: lieber Mann, deß bin ich froh, daß ihr mir angesehen, daß ich ein Dreher bin! — Ha, sprach der Andere, sell ist guat merka. — Der Alte kaute einen Bissen und machte ordentlich die Augen zu dabei, so gut schmeckte es ihm; das Uebrige hob er als Heimbringens auf für Weib und Kinder. Darnach ward er redselig, erzählte dem Gesellen mancherlei, vom Hanf und Flachsbau auf der Alb, wie sie im Winter gut in ihren strohgedeckten Hütten sätzen, ingleichen wie man solche Dächer mit besonderer Kunst verfertige. Auch wußte er ihm viel zu sagen von Blaubeuren, einem Städtchen und Kloster im Thal, zwischen mächtigen Felsen gelegen; da komme er hindurch und möge er sich ja den Blautopf auch beschauen, wie alle Fremde thun.

Als unser Seppe im Dörflein Suppinen vom Wagen stieg, dankte er dem Bäuerlein noch vielmal und ließ sich von ihm den Weg Blaubeuren zu weisen. Bis Mittag, sagte der Mann, könne er gar wohl dort sein.

Das hätte sich auch nicht gefehlt, bald aber fing sein Hühneraug ihn wieder zu bukfiren an. Er mußte alle fünfzig Schritt hinsizen, und wenn er einmal saß, trat er das Rad so fleißig, als wenn er auf Bestellung zu arbeiten hätte. Endlich zum leztenmal riß er sich auf und hinkte vollends die Steig hinab.

Sie läuteten im Kloster Drei, da er in's Städtlein kam.

Während er nun auf die Herberge zu ging, lief eben Jörg Seysolff, der Wirth und Bräumeister, über den Hof, und sprach zu seinem Weib, die auf der Hausbank saß und ihren Salat zum Abendessen puzte: schau, Emerenz, da kommt auch schon der Dritt'! — Ei, weiß Gott, sagte sie: und ist ein Unterländer — ach mein, knappt der daher! dem sei es 'gunnt

Der Seppe sah hoch auf, als ihn die Leute so mit sonderlicher Freundlichkeit begrüßten. Sie gingen alle Beide gleich mit ihm hinauf. Er ließ sich eine Halbe geben, ein Sauerkraut mit Schweinefleisch aufwärmen.

Der Wirth, wie er vernahm, daß er von Stuttgart käme, frug ihn nach Dem und Jenem: ob sie auch Hagelwetter drunten hätten? was jezt die Gerste gelte? bis wann des Grafen Jüngste Hochzeit habe, von deren Schönheit man überall höre. Der Seppe diente ihm auf Alles ordentlich, dagegen er sich übers Essen Manche von hiesigen Geschichten, besonders von dem Wasserweib, erzählen ließ. Auch zeigte ihm der Wirth das alte Conterfei von ihr im Hausgang an der Stiege, so wie das herrliche Kunstwerk, den Bauren-Schwaiger, an welchem er sich nicht satt sehn und hören konnte. Das laßt mir, sagte er, doch einmal einen Drehen heißen, wo den gemacht hat! Ja, meinte Jörg, die Arbeit ist auch nicht an einem Tag gemacht. Wills glauben, sagte der Seppe und seufzte, denn er dachte an seine Dreherberuf.

(Fortsezung folgt).

Nächsten Sonntag den 4. d. M. wird predigen: Vorm. Vikar Schütz.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw